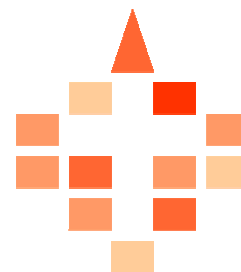


Evangelische Kirche A.B. in Rumänien

Das Landeskonsistorium

Str. Gen. Magheru 4, RO – 550185 Sibiu

Tel.: +40 269 217864 Fax: +40 269 206864 ekr.landekon@evang.ro www.evang.ro



Unsere Zahl/Unser Zeichen

LKZ: 2863/2015

Hermannstadt, am 18.12.2015

Erlass

an alle Bezirkskonsistorien und Kirchengemeinden
betreffend die Vorlage von Unterlagen bei Veräußerung von kirchlichen Immobilien

In Ergänzung der bisherigen Regelung hat das Landeskonsistorium aufgrund eines dahingehenden Antrags des Ausschusses für Wirtschafts- und Rechtsfragen und des Ausschusses für Geistliche Angelegenheiten folgendes beschlossen:

Bei Veräußerung von kirchlichen Immobilien entscheidet das Landeskonsistorium nach Vorlage folgender Unterlagen:

1. Beschluss der Gemeinde
 - a.) das Presbyterium und die Gemeindevertretung, im Falle von eigenständigen Kirchengemeinden,
 - b.) der Kirchenrat, im Falle von Diasporagemeinden,
 - c.) der Leitungsrat, im Falle von Verbänden von Kirchengemeinden.
2. Begründeter Beschluss des Bezirkskonsistoriums.
3. Grundbuchauszug, ggf. Dokumentation zur Teilung der Immobilien.
4. Entscheid betreffend Rückerstattung (der Spezialkommission).
5. Gutachten eines zugelassenen Experten zu Schätzung der Immobilien.
6. Festlegung des Verkaufspreises durch die Kirchengemeinde und / oder Bezirkskonsistorium.
7. Festlegung der Zweckbestimmung des Verkaufserlöses.
8. Bestimmung der zuständigen Person für die Durchführung der notariellen und anderen Formalien.
9. Nachweis der schriftlichen Verständigung der Heimatortgemeinschaften über die geplante Veräußerung, so dass diese Zeit hat, ihre Stellungnahme abzugeben. Eine Kopie der zeitgerechten Mitteilung an den Verband der Heimatortgemeinschaften e.V. ist ausreichend.
10. Nachweis, dass der dreiprozentige Beitrag aus dem Verkaufspreis für den Solidaritätsfond auf das beim Landeskonsistorium eingerichtete Spezialkonto abgeführt worden ist, wird spätestens 10 Tage nach Abschluss des notariellen Verkaufs an das Landeskonsistorium geschickt.

11. Nachweis, dass der 2%-ge Beitrag aus dem Verkauf zur Speisung des Nachhaltigkeitsfonds auf das beim Landeskonsistorium eingerichtete Spezialkonto überwiesen worden ist, wird ebenfalls in dieser Zeitspanne (10 Tage) an das Landeskonsistorium geschickt.

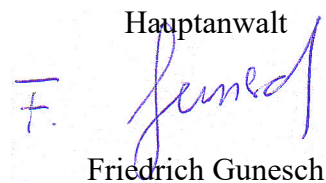
12. Fotodokumentarische Aufnahme der Immobilie.*

Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäß auch im Falle der Schenkung oder des Tausches von kirchlichen Immobilien.

Diese Regelung gilt ab 5. Juni 2014, das heißt einschließlich für die in der Sitzung des Landeskonsistoriums vom 5. Juni 2014 beschlossenen Veräußerungen von Immobilien (Verkauf, Schenkung, Tausch).

Bischof

Reinhart Guib

Hauptanwalt

Friedrich Gunesch

* In der Sitzung des Landeskonsistoriums vom 11. März 2022 zusätzlich beschlossen.